

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 635. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. April 2023**

---

**Aufnahme einer Nr. 18 in die Präambel 2.1 im Anhang 2 zum EBM. Die bisherigen Nrn. 18 bis 21 werden zu Nrn. 19 bis 22.**

18. Bei intraocularen Eingriffen, deren Kategorie mit einem „A“ gekennzeichnet ist und für die keine medizinische Indikation für die Implantation einer Sonderform der Intraocularlinse vorliegt, sind auch dann die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 31.2 oder 36.2 berechnungsfähig, wenn die Implantation über das Maß des Notwendigen hinausgeht, weil Patienten gemäß § 33 Abs. 9 SGB V eine Sonderform der Intraocularlinse wählen. Die Eingriffe werden mit einem „I“ gekennzeichnet. Mehrkosten für ärztliche Leistungen und Sachmittel in Zusammenhang mit diesen Eingriffen sind durch den Versicherten selbst zu tragen.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 635. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2023**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 SGB V ist der Einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) auch daraufhin zu überprüfen, ob der erstmalige Einbezug der Regelung nach § 33 Abs. 9 SGB V dem aktuellen Stand entspricht.

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Mit der Aufnahme einer neuen Nr. 18 in die Präambel 2.1 zum Anhang 2 EBM wird eine klarstellende Regelung zur Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungspositionen für intraoculare Eingriffe aus Abschnitt 31.2 und 36.2 EBM aufgenommen, wenn der Patient auf Basis von § 33 Abs. 9 SGB V eine Versorgung mit Sonderlinsen wählt, die nicht medizinisch indiziert ist. In diesen Fällen entfallen die nach Nr. 17 der Präambel 2.1 zum Anhang 2 EBM vorgesehenen Verpflichtungen zur medizinischen Begründung und zur Genehmigung durch die Krankenkasse.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.